

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 13 | 30.03.2018

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 49/2018](#)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die **Arzneimittelbetriebsordnung 2009** geändert wird

[BGBl II 51/2018](#)

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die **Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung** geändert wird

[BGBl II 53/2018](#)

Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes gemäß **§ 14 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012**

[BGBl II 54/2018](#)

Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes gemäß **§ 5 des Parteien-Förderungsgesetzes 2012**

II. AMTSBLATT DER EU

[ABl L 82 v 26.03.2018, 1](#)

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik **Indien** über bestimmte Aspekte von **Luftverkehrsdiensten**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

01.03.2018, [G 268/2017 ua](#)

Hochschul-QualitätssicherungsG; RL für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien; Verstoß des § 27 Hochschul-QualitätssicherungsG betreffend Rechtsnatur und Rechtsform, Verfahren sowie Rechtswirkungen des Melde- und Bestätigungsverfahrens grenzüberschreitender Studien hinsichtlich der externen Qualitätssicherung **gegen das Bestimmtheitsgebot**

01.03.2018, [V 108/2017](#) (Anlassfall [E 733/2017](#))

Oö LustbarkeitsabgabeG; Oö LustbarkeitsabgabeO; Feststellung der **Gesetzwidrigkeit bestimmter Wortfolgen** der Oö LustbarkeitsabgabeO betreffend die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben für den Betrieb von Wetterterminals mangels Regelung der Steuerschuldnerschaft mittels Verordnung

06.03.2018, [V 9/2017 ua](#)

Hochschul-QualitätssicherungsG; RL für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien; Feststellung der Gesetzwidrigkeit der RL für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien mangels gesetzlicher Grundlage; Ausnahme des Anlassfalls von weiterer Anwendung des aufgehobenen Gesetzes; Aufhebung der gesamten Verordnung auch im Fall eines auf Antrag des BVwG eingeleiteten Verfahrens

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

27.02.2018, [Ra 2017/01/0401](#)

SicherheitspolizeiG; Richtlinien-VO; ein „**unvoreingenommen wirkendes Verhalten**“ nach § 5 Abs 1 Richtlinien-VO kann von einem Richtlinienbeschwerdeführer nicht auch gegenüber Dritten eingefordert werden; die „objektive Wirkung“ der Voreingenommenheit muss sich auf den Bf beziehen; nach § 5 Abs 1 leg cit ist jeder „betroffen“, der zum Adressaten einer beliebigen Amtshandlung wird; anderen Personen steht die Geltendmachung der behaupteten Richtlinienverletzung nicht zu; eine allenfalls durch das Handeln der Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts nur mittelbar bewirkte Auswirkung auf Dritte ändert daran nichts

27.02.2018, [Ro 2016/05/0009](#)

Oö BauO; § 31 Abs 5 Oö BauO trifft eine ausdrückliche Regelung in Bezug auf die **Mitwirkungspflicht einer Partei**; es erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber für Nachbarn, auf deren Grundstück eine Emissionsquelle betrieben wird, eine besondere Regelung geschaffen hat und für solche – von dieser Gesetzesbestimmung erfassten – Fälle die jede Partei im Verwaltungsverfahren ohnehin treffende Mitwirkungsobliegenheit dahingehend konkretisiert, dass der Nachbar selbst die entsprechenden Nachweise beizubringen hat; dies ist jedoch zu relativieren, als die Nachweispflicht bei verfassungskonformer Auslegung – auch im Lichte des Art 11 Abs 2 B-VG – nicht überspannt werden darf

28.02.2018, [Ra 2015/04/0087](#)

DatenschutzG; die **Weitergabe von Informationen über Verwaltungsstrafverfahren** ist nach § 8 Abs 4 DatenschutzG zu beurteilen; strafrechtsbezogene Daten sind keine „sensiblen Daten“, sie werden aber „in die Nähe dieser Daten gerückt“; deren Verarbeitung muss daher möglichst beschränkt bleiben, weshalb die Z 3 in § 8 Abs 4 leg cit Grenzen zieht, „innerhalb welcher die Verwendung dieser Daten auch durch private Auftraggeber zulässig sein soll“; der Wortlaut des § 8 Abs 4 Z 3 leg cit lässt offen, ob dieser Tatbestand für Auftraggeber des öffentlichen und/oder des privaten Bereichs Anwendung findet; auch die Gesetzesmaterialien bringen diesbezüglich keine hinreichende Klarstellung; im Sinn einer verfassungskonformen Auslegung ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung keinen Rechtfertigungstatbestand für die Verwendung strafrechtsbezogener Daten durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bildet

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 22.03.2018, [LVwG-050101](#)

Health-Claims-VO; Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; es mag zwar zutreffen, dass der Konsument aus der Kennzeichnung „wertvolle Energie“ ableitet, dass das Produkt positive ernährungsphysiologische Eigenschaften für Kleinkinder aufweist; aus dieser eigentlich eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringende **Werbeaussage** kann aber nicht gefolgert werden, dass gerade dieses Produkt für seinen Einsatzzweck besser geeignet wäre als andere vergleichbare Folgemilchprodukte; daher handelt es sich nicht um eine **nährwertbezogene Einzelangabe** iSd Art 2 Abs 2 Z 4 Health-Claims-VO, die als Information für den Verbraucher von Bedeutung sein kann, weshalb sich die bescheidmäßige Anordnung des LH von OÖ, eine solche Produktkennzeichnung zu unterlassen, rechtswidrig ist

LVwG Oö 22.03.2018, [LVwG-650938](#)

FührerscheinG; der Behörde kann zwar nicht entgegen getreten werden, wenn sie es nicht für ausgeschlossen hält, dass beim Bf eine realitätsfremde oder gar wahnhafte Weltsicht bestehe und er die Republik, ihre Organe sowie ihre Normen nicht anerkenne; diese Bedenken gewinnen vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Verurteilung des Bf wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt in der sich die ablehnende Haltung des Bf zur Republik Österreich und ihren Organen manifestiert, zudem an Gewicht; allerdings ist **nicht bereits jedwede absurde Weltsicht geeignet, Bedenken an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu begründen**; vielmehr bedarf es hierfür eines näheren Zusammenhangs zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, der allein durch eine Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt noch nicht indiziert ist; somit erweist sich die bescheidmäßige Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung als rechtswidrig

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 16.01.2018, [LVwG-AV-557/001-2017](#)

KraftfahrG; die Bewilligungsvoraussetzungen des § 20 Abs 5 KraftfahrG sind entsprechend der Judikatur des VwGH unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Warneinrichtungen und der damit verbundenen Verkehrssicherheit restriktiv auszulegen

LVwG NÖ 08.03.2018, [LVwG-S-129/001-2017 ua](#)

EU-Rechtshilfeübereinkommen; ZustellG; ergeben sich im Verfahren Hinweise darauf, dass der **Empfänger eines Straf-erkenntnisses der deutschen Sprache nicht ausreichend kundig** ist, bedarf es zur **Wirksamkeit der Zustellung** aufgrund von Artikel 5 Abs 3 EU-Rechtshilfeübereinkommen des Anschlusses einer Übersetzung; ein Verstoß gegen in internationalen Abkommen zwingend vorgesehene Übersetzungspflichten stellt im Lichte des § 7 ZustellG einen unheilbaren Zustellmangel dar, weil dem Empfänger auf Grund der fehlenden Übersetzung ein unvollständiges Schriftstück zugekommen ist

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung). Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.